

Voraussichtliche Netznutzungsentgelte für den Zugang zum Elektrizitätsverteilernetz der Netzgesellschaft Frankfurt (Oder) mbH Kalenderjahr 2018

(Stand 10.10.2017)

Geltungszeitraum vom 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2018

Gemäß Anreizregulierungsverordnung §§ 4 (2) und 17 (2) wurden zum 1. Januar 2018 auf Basis der avisierten Erlösobergrenze sowie des Effizienzwertes für die zweite Regulierungsperiode unter Einbeziehung der voraussichtlichen vorgelagerten Netzkosten im Netzgebiet der Netzgesellschaft Frankfurt (Oder) mbH nachfolgende voraussichtliche Netzentgelte (Preise sind Nettopreise) ermittelt. Die Netzgesellschaft Frankfurt (Oder) mbH weist unter Bezugnahme auf § 20 Absatz 1 Satz 2 EnWG ausdrücklich darauf hin, dass die Netzentgelte nicht verbindlich sind und dass bis zum Jahresende noch Anpassungen sowohl in Form einer Erhöhung, als auch in Form einer Senkung der ab dem 1. Januar 2018 gültigen Netzentgelte vorgenommen werden können. Die tatsächlich ab dem 1. Januar 2018 geltenden Netzentgelte wird die Netzgesellschaft Frankfurt (Oder) mbH rechtzeitig vor dem 1. Januar 2018 veröffentlichen.

1. Entgelte für die Netznutzung – mit Leistungsmessung

	Benutzungsdauer < 2500 h / a				Benutzungsdauer > 2500 h / a			
	Leistungspreis € / kW und Jahr		Arbeitspreis Ct / kWh		Leistungspreis € / kW und Jahr		Arbeitspreis Ct / kWh	
	netto	brutto	netto	brutto	netto	brutto	netto	brutto
Umspannung HS/MS	9,01	10,72	2,60	3,09	59,28	70,54	0,59	0,70
Mittelspannungsebene	13,49	16,05	3,31	3,94	68,15	81,10	1,12	1,33
Umspannung MS/NS	17,32	20,61	3,63	4,32	64,76	77,06	1,73	2,06
Niederspannungsebene	24,58	29,25	3,74	4,45	44,02	52,38	2,96	3,52

	Monatsleistungspreisregelung				Anmerkung
	Leistungspreis € / kW und Monat		Arbeitspreis Ct / kWh		
	netto	brutto	netto	brutto	
Umspannung HS/MS	9,88	11,76	0,59	0,70	gilt nur für kurzzeitige Saisonversorgung nach gesonderter Vereinbarung mit dem Netzbetreiber
Mittelspannungsebene	11,36	13,52	1,12	1,33	
Umspannung MS/NS	10,79	12,84	1,73	2,06	
Niederspannungsebene	7,34	8,73	2,96	3,52	

2. Entgelte für die Netznutzung – ohne Leistungsmessung

Grundpreis € / Jahr		Arbeitspreis Ct / kWh	
netto	brutto	netto	brutto
42,98	51,15	4,62	5,50

Gemäß KAV § 3 Absatz 1 erfolgt ein Preisnachlass von 10 % für abgerechneten Eigenverbrauch in der Spannungsebene Niederspannung der Stadt Frankfurt (Oder) bezogen auf die Netznutzungspreise für Arbeit und Leistung bzw. Grundpreis.

3. Entgelte für den Messstellenbetrieb

Gemäß Messstellenbetriebsgesetz vom 29.08.2016 werden nur noch Messstellenpreise ausgewiesen. Die Preiszuschläge für Wandler, Kommunikationseinrichtung und Schaltgerät gelten auch als Preisbasis für Pachtleistungen gemäß den abgeschlossenen Messstellenrahmenverträgen mit dritten Messstellenbetreibern.

mit registrierender Leistungsmessung	Preis Messstellenbetrieb €/ Jahr			darin enthaltene Preiszuschläge €/ Jahr	
	netto	brutto		netto	brutto
Mittelspannung mit Wandler, mit TK-Komponente	680,73	810,07	für Mittelspannungswandler	243,36	289,60
Mittelspannung mit Wandler, ohne TK-Komponente	656,49	781,22	für Kommunikationseinrichtung	24,24	28,85
Niederspannung mit Wandler, mit TK-Komponente	384,66	457,75	für Kommunikationseinrichtung	24,24	28,85
Niederspannung ohne Wandler, mit TK-Komponente	360,42	428,9	für Niederspannungswandler	24,24	28,85

ohne Leistungsmessung und ohne TK-Komponente	Preis Messstellenbetrieb €/ Jahr			darin enthaltene Preiszuschläge €/ Jahr	
	netto	brutto		netto	brutto
Mehrtarif Drehstromzähler mit Wandler	39,40	46,89	für Niederspannungswandler	24,24	28,85
Mehrtarif -Drehstromzähler	15,16	18,04	für Schaltgerät Mehrtarif	4,44	5,28
Eintarif- Dreh- / Wechselstromzähler / mit Wandler	34,96	41,60	für Niederspannungswandler	24,24	28,85
Eintarif-Drehstromzähler	10,72	12,76			
Wechselstromzähler					

Für moderne Messsysteme und intelligente Messsysteme gilt das Preisblatt mit Stand vom 01.07.2017 gemäß der Veröffentlichung „Information nach § 37 Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) und Preisblatt“ auf der Homepage der Netzgesellschaft.

4. Entgelt für Reservenetzkapazität bei Ausfall der Eigenerzeugung in Mittelspannung

Ausfallstunden	Leistungspreis €/ kW und Jahr	
	netto	brutto
bis 200	27,34	32,53
400	35,07	41,73
600	38,41	45,71
über 600	gilt Preisblatt Netznutzung Mittelspannung	

5. Entgelte für die Netznutzung zum Betrieb von abschaltbaren Speicher- / Heizungssystemen

Grundpreis € / Jahr		Arbeitspreis Ct / kWh	
netto	brutto	netto	brutto
42,98	51,15	2,15	2,56

6. Entgelt für Blindstrom

Arbeitspreis	für Mittelspannung Ct / kVArh		für Umspannung Mittel-/ Niederspannung und Niederspannung Ct / kVArh	
	netto	brutto	netto	brutto
Pönale für die Verrechnungs- blindarbeit	0,90	1,07	1,11	1,32

7. Umlage nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz

Zusätzlich zu den Netzentgelten wird gemäß § 9 Abs. 7 Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz ein Aufschlag erhoben. Der Aufschlag wird gemäß den Veröffentlichungen der Übertragungsnetzbetreiber erhoben:

KWK - Belastung	netto Ct / kWh	brutto Ct/ kWh
Nicht privilegierte Letztverbräuche entsprechend KWKG-Novelle		

8. Umlage nach § 19 Absatz 2 StromNEV

Diese Umlage nach § 19 Absatz 2 StromNEV wird auf Basis der Änderung der StromNEV gemäß den Veröffentlichungen der Übertragungsnetzbetreiber erhoben:

§ 19 Strom NEV Umlage	netto Ct / kWh	brutto Ct / kWh
LV Gruppe A' bis 1.000.000 kWh		
LV Gruppe B' über 1.000.000 kWh		
LV Gruppe C über 1.000.000 kWh energieintensiv		

9. Offshore – Haftungsumlage

Gemäß dem Dritten Gesetz zur Neuregelung energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften wird in § 17 f Abs. 5 EnWG die Zahlung einer Offshore - Haftungsumlage gemäß den Veröffentlichungen der Übertragungsnetzbetreiber erhoben:

Offshore - Haftungsumlage	netto Ct / kWh	brutto Ct / kWh
LV Gruppe A' bis 1.000.000 kWh		
LV Gruppe B' über 1.000.000 kWh		
LV Gruppe C' über 1.000.000 kWh energieintensiv		

10. Umlage abschaltbare Lasten

Gemäß „Verordnung zu abschaltbaren Lasten“ wurde die Zahlung einer Abschaltumlage festgelegt und wird gemäß den Veröffentlichungen der Übertragungsnetzbetreiber erhoben:

Umlage abschaltbare Lasten	netto Ct / kWh	brutto Ct / kWh
Für alle Letztverbraucher		

Die gesetzlichen Umlagen für das Jahr 2018, wie die KWK-G-Umlage, die Umlage nach § 19 StromNEV, die Offshore-Umlage und die Umlage abschaltbare Lasten werden nach Veröffentlichung durch den ÜNB 50 Hertz Transmission GmbH im verbindlichen Preisblatt zum 01. Januar 2018 veröffentlicht.

11. Konzessionsabgabe

Zusätzlich zu den Netzentgelten wird als Aufschlag die an die Gemeinde zu entrichtende Konzessionsabgabe gemäß Konzessionsabgabenverordnung und Konzessionsvertrag mit der Stadt Frankfurt (Oder) erhoben.

	netto Ct / kWh	brutto Ct / kWh
Schwachlasttarif	0,61	0,73
Allgemeine Stromlieferung	1,59	1,89
Sondereinbarung Schwachlast (Wärmepumpe, Nachtspeicher)	0,11	0,13
Stromlieferung über 30.000 kWh mit einer Leistung in 2 Monaten > 30 kW	0,11	0,13

12. Sonstige Entgelte außerhalb der Netznutzungsentgelte gemäß Ergänzende Bedingungen zur Niederspannungsanschlussverordnung (NAV)

- | | | |
|-----------------------------------|-----------------|-------------------------|
| • Sperren des Zählerplatzes | 43,00 € (netto) | |
| • Entsperrten des Zählerplatzes | 43,00 € (netto) | 51,17 € (brutto) |
| • Mahngebühr wegen Zahlungsverzug | 3,00 € (netto) | |

Für alle weiteren Leistungen gelten die Preisveröffentlichungen gemäß Ergänzende Bedingungen der Netzgesellschaft Frankfurt (Oder) mbH Netzbetrieb Strom zur Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) in der jeweils geltenden Fassung.

13. Umsatzsteuer

Zu allen angegebenen Nettopreisen wird die zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gesetzlich geregelte Umsatzsteuer (z.Z. 19 %) mit den Bruttopreisen erhoben.

14. Grundlagen der Berechnung

Die Netzgesellschaft Frankfurt (Oder) mbH kann gemäß § 4 Abs. 3 ARegV jeweils zum 1. Januar eines Jahres eine Anpassung der Erlösobergrenze vornehmen.

14.1 Anlagen mit Leistungsmessung

Das Entgelt für die Bereitstellung bzw. Nutzung des Stromverteilungsnetzes des Netzbetreibers sowie der vorgelagerten Netze berechnet sich aus:

- einem Leistungspreis Netznutzung für die Vorhaltung und Inanspruchnahme von Netzkapazität (Ziffer 1)
- einem Arbeitspreis Netznutzung für die ermittelte Verrechnungswirkarbeit (Ziffer 1)
- Preiszuschlägen auf Leistungs- und Arbeitspreise Netznutzung (Ziffer 14.1.3)
- Preisen für Messstellenbetrieb (Ziffer 3)
- einer Pönale für die Überschreitung der Grenzen für Blindarbeit (Ziffer 6)
- einem Arbeitspreis für die Umlage gemäß dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (Ziffer 7)
- einem Arbeitspreis für die Umlage gemäß § 19 StromNEV (Ziffer 8)
- einem Arbeitspreis für die Umlage gemäß § 17f (5) EnWG (Ziffer 9)
- einem Arbeitspreis für die Umlage gemäß AbLaV (Ziffer 10)
- einem Entgelt für Konzessionsabgabe (Ziffer 11)
- Preisen für zusätzlich erbrachte Dienstleistungen (Ziffer 14.3.8)

14.1.1 Leistungspreis Netznutzung

Der Lieferant teilt dem Netzbetreiber bezüglich seiner einzelnen Kunden bis zum 31.01. des jeweiligen Abrechnungsjahres im Voraus mit, ob anstelle einer Abrechnung nach Jahresleistungspreisen (Ziffer 1) eine Abrechnung nach Monatsleistungspreisen (Ziffer 1) erfolgen soll. An die Mitteilung ist der Lieferant für das jeweilige Abrechnungsjahr gebunden. Unterbleibt eine fristgerechte Mitteilung, erfolgt eine Abrechnung nach Jahresleistungspreisen.

Jahresleistungspreis

Der Jahresleistungspreis wird für die während eines Abrechnungsjahres ermittelte Jahresabrechnungsleistung in Abhängigkeit der erreichten Benutzungsstunden berechnet.

Als Jahreshöchstleistung (Pmax) gilt der höchste Wert der im Abrechnungsjahr aufgetretenen Monatshöchstleistungen in kW je Entnahmestelle. Das Abrechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Dies gilt auch für den Fall, dass dieser Lieferantenrahmenvertrag vor Ablauf des Kalenderjahres endet oder in seinem Umfang reduziert wird. Bei einem unterjährigen Lieferantenwechsel des Kunden ist für die Abrechnung ebenfalls die Jahreshöchstleistung maßgebend.

Als Monatshöchstleistung gilt der in einem Monat in Anspruch genommene höchste Viertelstunden-Mittelwert der Wirkleistung je Entnahmestelle. Die Monatshöchstleistung wird auf volle kW aufgerundet. Für die Entgelte sind vom Lieferanten an den Netzbetreiber vorläufige monatliche Zahlungen zu leisten. Für die monatliche Abrechnung wird der Jahresleistungspreis mit den monatlichen Nutzungstagen \times 1/365 bzw. 1/366 und dem Wert der bis dahin aufgetretenen größten Monatshöchstleistung multipliziert.

Für die bereits vergangenen Liefermonate erfolgt eine Neuberechnung auf Basis der aktuellen Jahreshöchstleistung. Von dem so errechneten Betrag werden die im Abrechnungsjahr bereits bezahlten Teilbeträge des Jahresleistungspreises subtrahiert. Die sich ergebende Differenz wird als Nachberechnung ausgewiesen. Bei einem unterjährigen Inkrafttreten bzw. Außerkrafttreten des Vertrages (dieses Abrechnungsjahr ist damit ein Rumpfbjahr) wird der Jahresleistungspreis zeitanteilig berechnet.

Die Benutzungsstunden (h/a) werden ermittelt als Quotient aus der im Abrechnungsjahr bezogenen Verrechnungswirkarbeit (kWh) und der Verrechnungsleistung in kW, gerundet auf volle Stunden/Jahr.

$$\text{Benutzungsstunden} = \frac{\text{Verrechnungswirkarbeit [kWh/a]}}{\text{Verrechnungsleistung [kW]}} \quad [\text{h/a}]$$

Bis zum Ablauf des ersten vollen Abrechnungsjahres erfolgt die monatliche Abrechnung entsprechend den bisherigen Benutzungsstunden der jeweiligen Entnahmestelle. Sind diese nicht bekannt, erfolgt die monatliche Abrechnung nach der vom Netzbetreiber vorgegebenen Preisregelung (bei Vertragsschluss: Preisregelung „größer 2.500 h/a“).

Nach jedem vollen Abrechnungsjahr wird das Netzentgelt entsprechend den tatsächlichen Benutzungsstunden (bei Vertragsschluss: Preisregelung „kleiner 2.500 h/a“ bzw. „größer 2.500 h/a“) berechnet. Diese Zuordnung ist Grundlage für die Rechnungslegung des folgenden Abrechnungsjahres.

Monatsleistungspreis

Der Monatsleistungspreis ergibt sich aus einem Sechstel des Jahresleistungspreises für Benutzungsstunden größer/gleich 2.500 h/a und gilt nur für kurzzeitige Saisonnutzung.

14.1.2 Arbeitspreis Netznutzung

Als Arbeitspreis werden im Falle der Monatsleistungspreisabrechnung nach Ziffer 1 für die Abrechnung des Arbeitspreises zwingend die Entgelte für die Benutzungsstunden größer/gleich 2500 h/a angesetzt.

14.1.3 Preiszuschläge auf Leistungs- und Arbeitspreise Netznutzung

Die Preisstellung Mittelspannung gilt für mittelspannungsseitige Zählung. Erfolgt die Zählung niederspannungsseitig unmittelbar am Niederspannungsmessfeld der kundeneigenen Trafostation oder hinter dem kundeneigenen Trafo im kundeneigenen Niederspannungsnetz, so werden die Leistungs- und Arbeitsmesswerte zur Deckung der Umspannverluste seit 1. Januar 2016 individuell neu ermittelt und für die betreffenden Messstellen Marktzählpunkte neu kommuniziert. Gemäß LRV Strom der BNetzA ab 01.01.2016 werden die Leistungs- und Arbeitsmesswerte zur Deckung der Umspann- und Kabelverluste mit dem entsprechenden Faktor multipliziert.

Die Preisstellung Umspannung gilt für niederspannungsseitige Zählung unmittelbar am Niederspannungsmessfeld der netzbetreibereigenen Trafostation. Erfolgt die Zählung hinter dem netzbetreibereigenen Trafo im kundeneigenen Niederspannungsnetz, so werden die Leistungs- und Arbeitsmesswerte zur Deckung der Kabelverluste individuell neu ermittelt und für die betreffenden Messstellen der entsprechende Marktzählpunkt neu kommuniziert.

Der Netzbetreiber teilt dem Lieferanten im Rahmen der Zählwertübermittlung die tatsächlichen Messwerte der Originalzählpunkte und mit der Bilanzierung die Lastgänge des Marktzählpunktes mit.

Es erfolgt für alle Messstellen mit 1/4 -stündlicher registrierender Lastgangmessung die Abrechnung anstelle auf Basis der Zählerstände auf Basis der monatlichen Energiemengen der jeweiligen Tarifzeiten aus der Lastgangmessung. Dies bezieht sich auf die Wirkarbeit als auch auf die Blindarbeit.

14.1.4 Preise für Messstellenbetrieb

Der Lieferant erhält monatlich vor der Netznutzungsrechnung die Verrechnungsdaten seiner Kunden. Die Übergabe der ¼-h-Lastgänge erfolgt im MCONS-Format per e-mail. Dies ist mit den Preisen für den Messstellenbetrieb (Ziffer 3) abgegolten.

Für die Preise für Messstellenbetrieb sind vom Lieferanten an den Netzbetreiber unterjährig Zahlungen zu leisten. Der Messstellenbetrieb wird anteilig je Monat berechnet. Wenn der Lieferant eine darüber hinausgehende Bereitstellung von Daten seiner Kunden wünscht, kann ihm das gegen ein zusätzliches

Entgelt angeboten werden. Die Daten werden dann innerhalb des gewünschten Intervalls (monatlich, wöchentlich oder täglich) übergeben.

14.1.5. Pönale für die Überschreitung der Grenzen für Blindarbeit

Ermittlung der Verrechnungsblindarbeit

Die in einer Messperiode von ¼-h (Auswerteperiode) zeitgleich registrierten Blindleistungszählwerte (positive Werte sind Bezug vom Netzbetreiber, negative Werte sind Lieferung an den Netzbetreiber) werden unter Beachtung ihres Vorzeichens aufsummiert und ergeben den für die Abrechnung maßgeblichen Blindleistungswert Q der jeweiligen Auswerteperiode. Alle sich in einem Abrechnungsmonat ergebenden Blindleistungswerte Q werden vorzeichenrichtig aufsummiert. Die so gebildeten Summenwerte, multipliziert mit dem Faktor 0,25 (¼-h-Werte), ergeben die Blindarbeitsmengen des jeweiligen Abrechnungsmonats.

Die für die Ermittlung der Verrechnungsblindarbeit benötigten vergleichbaren Wirkarbeitsmengen werden nach dem gleichen vorgenannten Schema mit den Wirkleistungswerten P getrennt nach HT- und NT-Zeit ermittelt. Ergibt die Aufsummierung der Arbeitsmengen (saldierte Werte) einen positiven Wert, so gilt dies als Bezug vom Netzbetreiber. Ergibt die Aufsummierung der Arbeitsmengen (saldierte Werte) einen negativen Wert, so gilt dies als Lieferung an den Netzbetreiber.

HT-Verrechnungsblindarbeit

Die HT-Verrechnungsblindarbeit ist die in den HT-Zeiten eines Abrechnungsmonats aus dem Netz des Netzbetreibers bezogene saldierter Blindarbeit, die **48 %** der in der gleichen Zeit aus dem Netz des Netzbetreibers bezogenen bzw. in das Netz des Netzbetreibers gelieferten saldierter HT-Wirkarbeit überschreitet. Ergibt die saldierter HT-Wirkarbeitsmenge einen Bezug aus dem Netz des Netzbetreibers, so erfolgt die Ermittlung der HT-Verrechnungsblindarbeit nach folgender Formel:

$$\text{Benutzungsstunden} = \frac{\text{Verrechnungswirkarbeit [kWh/a]}}{\text{Verrechnungsleistung [kW]}} \quad [\text{h/a}]$$

Ergibt die saldierter HT-Wirkarbeitsmenge eine Lieferung in das Netz des Netzbetreibers, so erfolgt die Ermittlung der HT-Verrechnungsblindarbeit nach folgender Formel:

Verrechnungsblindarbeit (HT) [kvarh]	Betrag vom Netzbetreiber bezogene saldierter Blindarbeit (HT) abzüglich 0,48 x Betrag an den Netzbetreiber gelieferte saldierter Wirkarbeit (HT)
--------------------------------------	--

14.1.6 Tarifzeiten

Es gelten bei Abnahmestellen mit registrierender Leistungsmessung als

Hochtarifzeiten die Stunden	(HT)	Montag bis Freitag	06 – 22 Uhr
		Samstag	06 – 13 Uhr

Niedertarifzeiten (NT)	Montag bis Freitag	00 – 06 Uhr	22 – 24 Uhr
	Samstag	00 – 06 Uhr	13 – 24 Uhr
Sonntage und landesübliche gesetzliche Feiertage ganztägig. Fallen der 24. und 31. Dezember auf einen Werktag, so zählen diese Tage wie Samstag.			

Der Netzbetreiber ist berechtigt, die HT-Zeiten unter Wahrung der HT-Gesamtzeiten zu ändern. Dieses wird der Netzbetreiber dem Lieferanten in angemessener Frist vorher ankündigen.

Für die Umsetzung von Tarifschaltzeiten bei sogenannten Smartmetern bzw. Zweitarifzählern gelten im Netzgebiet der Netzgesellschaft Frankfurt (Oder) mbH an Werktagen, am Samstag, am Sonntag und an Feiertagen einheitlich nachfolgende Vorgaben:

- Hochtarifzeit von 06.00 Uhr bis 22:00 Uhr
- Niedertarifzeit (Schwachlasttarif) von 22.00 Uhr bis 06:00 Uhr

14.2. Anlagen ohne Leistungsmessung

Das Entgelt für die Bereitstellung bzw. Nutzung des Stromverteilungsnetzes des Netzbetreibers sowie der vorgelagerten Netze berechnet sich aus:

- dem Grundpreis Netznutzung für die Vorhaltung und Inanspruchnahme von Netzkapazität (Ziffer 2)
- einem Arbeitspreis Netznutzung für die ermittelte Verrechnungswirkarbeit (Ziffer 2)
- Preisen für Messstellenbetrieb (Ziffer 3)
- einem Arbeitspreis für die Umlage gemäß dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (Ziffer 7)
- einem Arbeitspreis für die Umlage gemäß § 19 StromNEV (Ziffer 8)
- einem Arbeitspreis für die Umlage gemäß § 17f (5) EnWG (Ziffer 9)
- einem Arbeitspreis für die Umlage gemäß AbLaV (Ziffer 10)
- einem Entgelt für Konzessionsabgabe (Ziffer 11)
- Preisen für zusätzlich erbrachte Dienstleistungen (Ziffer 14.3.8)

Für alle Preise sind vom Lieferanten an den Netzbetreiber unterjährig Zahlungen zu leisten. Der Netzbetreiber stellt monatliche Abschlagsanforderungen und jährlich eine Netznutzungsrechnung.

14.2.1 Grundpreis und Arbeitspreis Netznutzung

Der Grundpreis wird je Jahr (anteilig mit 1/365 bzw. 1/366 pro Nutzungstag) und der Arbeitspreis je Kilowattstunde berechnet.

14.2.2 Preise für Messstellenbetrieb

Der Lieferant erhält jährlich vor der Netznutzungsrechnung die Verrechnungsdaten seiner Kunden. Dies ist mit den Preisen für Messung und Messstellenbetrieb (Ziffer 3) abgegolten. Der Messpreis und der Preis für den Messstellenbetrieb werden anteilig mit 1/365 bzw. 1/366 pro Nutzungstag berechnet.

14.2.3 Abrechnung von Mehr- und Mindermengen

Mit Umstellung der MMM-Abrechnung auf das Zielverfahren seit 1. Januar 2016 gelten die Preisveröffentlichungen für MMM Strom des BDEW für das Netzgebiet Frankfurt (Oder).

In Kapitel 5 der Energie-Info "Prozesse zur Ermittlung und Abrechnung von Mehr-/Mindermengen Strom und Gas", Version 1.0 vom 14. Oktober 2014 sowie in der zugehörigen Anlage 1 ist dargestellt, wie der Mehr- und Mindermengenpreis für SLP-Profilkunden für Strom berechnet wird. Grundlage der Preisermittlung sind die EEX-Börsenstundenpreise (Spotmarktpreise) sowie die Standardlastprofile $H0_{\text{dynamisch}}$, G0 und L0 (Quelle: VDEW, 1999).

14.3 Sonstige Konditionen

Die jeweils aktuellen Preise des Netzbetreibers sind im Internet unter www.netze-ffo.de veröffentlicht. Die Auswirkungen des Gesetzes für den Vorrang Erneuerbarer Energien (EEG) sind mit den Netzentgelten nicht abgegolten. Eine schuldbefreiende Bezahlung der Netzentgelte kann nur durch Leistung auf die beim Netzbetreiber geführten jeweiligen Netznutzungskonten des Lieferanten erfolgen.

14.3.1 Übersicht über die ländereinheitlichen gesetzlichen Feiertage in Brandenburg:

Neujahr	-	1. Januar
Karfreitag	-	März oder April
Ostermontag	-	März oder April
Tag der Arbeit	-	1. Mai
Christi Himmelfahrt	-	Mai bzw. Juni, Donnerstag
Pfingstmontag	-	Mai bzw. Juni
Tag der Deutschen Einheit	-	3. Oktober
Reformationstag	-	31. Oktober
1. Weihnachtsfeiertag	-	25. Dezember
2. Weihnachtsfeiertag	-	26. Dezember

Der 24. und 31. Dezember gelten, falls diese auf Werktage fallen, als Samstage.

14.3.2 Umlage gemäß dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz

Zu allen vorgenannten Entgelten werden die vorläufigen Mehrbelastungen aus dem KWKG in der in der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung jeweils gemäß Veröffentlichung des Übertragungsnetzbetreibers geltenden Höhe berechnet (Ziffer 7). Es gelten diese Mengengrenzen:

- Jahresmenge bis einschließlich 1.000.000 kWh/Jahr je Entnahmestelle,
- über 1.000.000 kWh/Jahr je Entnahmestelle hinausgehender Anteil der Jahresmenge bei stromkostenintensiven Unternehmen; für diese ist die KWKG-Umlage analog § 63 (1) und § 64 EEG begrenzt (Nachweis durch Bescheinigung des BAFA)

Die vorläufigen Mehrbelastungen KWKG werden in Form von Abschlagszahlungen erhoben. Eine rückwirkende Anpassung erfolgt durch Endabrechnung auf Basis der tatsächlich gemessenen Verbrauchswerte. Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Umlage Mehrbelastung KWKG entsprechend der Auswirkungen dieses Gesetzes jährlich, ggf. auch rückwirkend, anzupassen.

14.3.3 Umlage gemäß § 19 StromNEV

Ab dem 01. Januar 2012 wird aufgrund der am 04. August 2011 in Kraft getretenen Neufassung des § 19 Abs. 2 Stromnetzentgeltverordnung eine bundesweite § 19 StromNEV-Umlage (vgl. § 19 Abs. 2 Satz 7

StromNEV i.V.m. § 9 Abs. 7 KWK-G) erhoben. Diese Umlage wird durch die Übertragungsnetzbetreiber bestimmt. Sie ist dem Lieferanten zusätzlich zu den Netzentgelten in Rechnung zu stellen.

14.3.4 Offshore–Haftungsumlage

Gemäß dem Dritten Gesetz zur Neuregelung energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften wird in § 17 f Abs. 5 EnWG die Zahlung einer Offshore-Haftungsumlage ab dem 01.01.2013 erhoben. Diese Umlage wird durch die Übertragungsnetzbetreiber bestimmt. Sie ist dem Lieferanten zusätzlich zu den Netzentgelten in Rechnung zu stellen.

14.3.5 Umlage gemäß der VO zu abschaltbaren Lasten

Gemäß der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten (AbLaV) wird ab dem 01.01.2017 eine Umlage erhoben. Diese Umlage wird durch die Übertragungsnetzbetreiber bestimmt. Sie ist dem Lieferanten zusätzlich zu den Netzentgelten in Rechnung zu stellen.

14.3.6 Entgelt für Konzessionsabgabe

Der Lieferant zahlt Konzessionsabgabe (Ziffer 11), die der Netzbetreiber für die durchgeleitete elektrische Energie nach den Regelungen des für das Stadtgebiet Frankfurt (Oder) bestehenden Konzessionsvertrages und der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) in ihrer jeweiligen gesetzlichen Fassung zu zahlen verpflichtet ist.

Stromlieferungen aus dem Niederspannungsnetz (bis 1 Kilovolt) gelten konzessionsabgabenrechtlich als Lieferungen an Tarifkunden (Konzessionsabgabe 1,59 ct/kWh, netto), es sei denn, die gemessene Leistung des Kunden überschreitet in mindestens zwei Monaten des Abrechnungsjahres 30 Kilowatt und der Jahresverbrauch beträgt mehr als 30.000 Kilowattstunden (Konzessionsabgabe 0,11 ct/kWh, netto). Erfolgt die Lieferung im Rahmen eines Schwachlasttarifes, beträgt die Konzessionsabgabe 0,61 ct/kWh.

Der Lieferant ist verpflichtet, dem Netzbetreiber alle Angaben hinsichtlich der durchgeleiteten Energie zu machen, die erforderlich sind, um zu bestimmen, ob und ggf. in welcher Höhe eine Konzessionsabgabe zu zahlen ist.

14.3.7 Entgelt für Reservenetzkapazität bei Ausfall einer Eigenerzeugungsanlage

Anschlussebene Mittelspannung

Für zusätzlich vereinbarte Reservenetzkapazität werden gesonderte Entgelte erhoben (Ziffer 4).

14.3.8 Zusätzlich erbrachte Dienstleistungen

Zusätzlich zu den Leistungen der Netznutzung können weitere Leistungen erbracht werden. Art und Umfang der Leistungen werden individuell vereinbart. Die Vergütung richtet sich nach dem jeweils gültigen separaten Preisblatt entsprechend den aktuellen „Ergänzende Bedingungen zur NAV“ des Netzbetreibers.